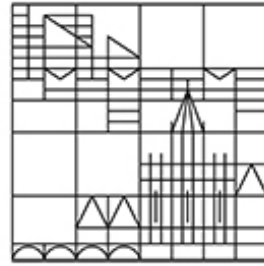


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 16/2012**

**Beitragsordnung von Seezeit  
Studentenwerk Bodensee  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

**Vom 18. Juli 2012**

# Beitragsordnung von Seezeit Studentenwerk Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 18. Juli 2012

Gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Art. 10 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2008, S. 435, 459), hat der Verwaltungsrat von Seezeit Studentenwerk Bodensee am 16. Juli 2012 die Beitragsordnung von Seezeit Studentenwerk Bodensee geändert und wie folgt neu gefasst:

## § 1

- (1) Für Seezeit Studentenwerk Bodensee wird von allen immatrikulierten Studierenden der  
Universität Konstanz  
HTWG Konstanz  
Hochschule Ravensburg-Weingarten  
Pädagogischen Hochschule Weingarten  
DHBW Ravensburg  
ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden, auf die Studierenden in Praxissemester und auf die Teilnehmer an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.
- (3) Ist ein Studierender an zwei der unter Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag - und zwar der höhere - erhoben.

## § 2

- (1) Der Beitrag pro Semester wird wie folgt festgesetzt:
  1. für die Studierenden der **Universität Konstanz** auf **65,00 €**
  2. für die Studierenden der **HTWG Konstanz** auf **62,50 €**
  3. für die Studierenden der **Hochschule Ravensburg-Weingarten** auf **59,90 €**
  4. für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Weingarten** auf **59,90 €**
- (2) Der Beitrag für die gesamte Studiendauer von drei Studienjahren wird für die Studierenden der **DHBW Ravensburg** auf insgesamt **130,00 €** festgesetzt.
- (3) Die jeweiligen Beiträge werden als Solidarbeiträge erhoben unabhängig vom Ausmaß der individuellen Inanspruchnahme des Leistungsangebotes.

### **§ 3**

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, bei der DHBW Ravensburg mit dem Zulassungsantrag fällig. Die Beiträge werden für das Studentenwerk von den Hochschulen oder von den für die jeweiligen Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

### **§ 4**

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich nach Ablauf eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Beitrages. Exmatrikulieren sich Studierende der Universität Konstanz, der HTWG Konstanz, der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für dieses Semester entrichteten Beitrag auf Antrag erstattet. Exmatrikulieren sich Studierende der DHBW Ravensburg binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für das begonnene Studienjahr entrichteten Beitragsanteil und die für die restlichen Studienjahre entrichteten Beitragsanteile auf Antrag erstattet.
- (2) Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet. Ein solcher Antrag muss spätestens am Tag vor Semesterbeginn oder, falls die Immatrikulation oder die Rückmeldung erst zu Beginn des Semesters erfolgt, spätestens bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Studierende der DHBW Ravensburg.

### **§ 5**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab Wintersemester 2012/2013 an die Stelle der Beitragsordnung vom 2. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 2/2012). Davon ausgenommen ist § 2 Abs. 1 Nr. 1, der erst zum Sommersemester 2013 in Kraft tritt.

Ausgefertigt:  
Konstanz, 18. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
Rektor der Universität Konstanz  
Vorsitzender des Verwaltungsrats von Seezeit Studentenwerk Bodensee